

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 178.

Dinstag den 6. August

1861.

Z. 260. a (1)

Nr. 1001/897

Lizitations-Rundmachung.

Zur Sicherstellung der Buchbinder-Arbeiten für den Amtsgebrauch der k. k. Finanz-Landes-Direktion und der ihr unterstehenden Behörden und Aemter in Graz.

Die k. k. steierm. illyr. k. k. Finanz-Landes-Direktion beabsichtigt die Lieferung sämtlicher Buchbinder-Arbeiten und die Beistellung der erforderlichen Wandkalender für ihren und ihrer Hilfsabtheilungen Amtsgebrauch, dann für jenen der k. k. Finanz-Prokuratur, der Finanz-Bezirks-Direktion nebst den ihr unterstehenden Aemtern und der Steueradministration in Graz; ferner das Heften und Sigilliren der Gefällsregister auf die nächstfolgenden drei Verwaltungsjahre, d. i. vom 1. November 1861 bis 31. Oktober 1864, im schriftlichen Offertwege dem Mindestfordernden hintanzugeben.

Unternehmungslustige haben ihre diesfälligen schriftlichen und versiegelten Offerte längstens bis zum 16. August l. J. Mittags 12 Uhr beim Dekonome der k. k. Finanz-Landes-Direktion zu Graz zu überreichen, wo dann am nächstfolgenden Tage, d. i. am 17. August l. J. Vormittags um 9 Uhr die Eröffnung sämtlicher Offerte stattfinden wird.

Beim gedachten Dekonome können auch die Bedingungen des abzuschließenden Vertrages, so wie der Tarif mit den Fiskalpreisen, auf welche sich die Anbote zu fußen haben, eingesehen werden.

Jedes Offert muß bestimmt und deutlich in Ziffern und Buchstaben enthalten, um wie viele Prozente unter dem Fiskalpreis der Arbeiter die Arbeiten im Vertragswege übernehmen wolle.

Der Offert hat auch zu erklären, daß er die Vertragsbedingungen kenne, und sich denselben unterwerfe.

Der Offert muß das Offert eigenhändig schreiben, mit Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort unterfertigen, und wenn er nicht in Graz domiziliert, so muß seine Unterschrift, vorschriftsmäßig legalisirt sein.

Auch muß die Signung des Offerten zur Einhaltung des Unternehmens, insofern solche nicht schon aus dessen Stellung und Beschäftigung außer Zweifel gesetzt ist, auf legale Art nachgewiesen werden.

Jene bleiben jedenfalls ausgeschlossen, welche nach den bestehenden Landesgesetzen zur Eingehung von rechtsverbindlichen Geschäften nicht geeignet sind.

In dem Offerte muß ein Badium von einundzwanzig Gulden entweder in Barem beiliegen oder eine Quittung über dessen Erlag bei einer Landes-Hauptsammlungs- oder Bezirkskasse angeschlossen sein. Dieses Badium wird für den Erstehenden nach abgeschlossenem Vertrage als Kaution vinkulirt, den übrigen Offerten aber nach Beendigung der Offertverhandlung zurückgestellt.

Von Außen muß das Offert die Ueberschrift enthalten:

„Offert zur Uebernahme der Buchbinder-Arbeiten bei der k. k. steierm. illyr. k. k. Finanz-Landes-Direktion.“

Offerte, deren Inhalt unbestimmt und unbedeutlich ist, welche Berufungen auf andere Anbote oder selbstgewählte Bedingungen enthalten, oder welchen irgend ein Erforderniß fehlt, werden gleich jenen, welche nach Ablauf der zur Einreichung festgesetzten Frist eingebracht werden, gar nicht berücksichtigt.

Vom Zeitpunkte der Ueberreichung des Offertes ist der Anbieter für den Anbot verbindlich; die Verbindlichkeit der Finanzverwaltung beginnt aber erst mit dem Zeitpunkte, in welchem dem

Mindestfordernden die Ratifikation des Offertes bekannt gemacht wird.

Von der k. k. steierm. illyr. k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Graz den 18. Juli 1861.

Z. 259. a (1)

Nr. 877.

Rundmachung.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden

1600 **Meßen Weizen,**

1400 **„ Korn,**

600 **„ Kukuruz,**

mittels Offerten unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Meßen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Parthie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsammtes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide entweder loco Voitsch oder Idria zu stellen, und es wird im letzteren Falle auf Verlangen desselben der Werksfrachter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Meßen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klaffenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 36 Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens bis Ende August 1861 bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis entweder loco Voitsch oder Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur Eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deposition bei irgend einer montanistischen Kasse, oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach, anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden, sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium alsobald zurückgestellt, der Erstehende aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wo dann er die eine Hälfte des Ge-

treides längstens bis Ende September 1861, die zweite Hälfte im nächst darauffolgenden Monate zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspeisen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontratsbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontratsbedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionschritte bei demjenigen, im Sitze des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria am 1. August 1861.

Z. 1329. (3)

Nr. 2718.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht:

Es sei in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte Nachlaßvermögen des am 10. Jänner 1859 zu Sagor verstorbenen Paters Andreab Hasner gewilligt worden. Daher wird Jetermann, der an den gedachten Verlaß eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, hiemit erlannt, bis 8. Oktober l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Johann Terpin, k. k. Notar in Littai, als aufgestelltem Vertreter der Andreas Hasner'schen Konkursmasse, bei diesem Gerichte persönlich einzureichen, und in derselben nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Ablauf des erstbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht dieses Konkursvermögens, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührt, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

k. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 23. Juli 1861.

Z. 1355. (2)

Nr. 1252.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Seisenberg, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Josef Suppantitsch von Kleinglobotz, gegen Josef und Ursula Tetauzhiz von Birkenthal, wegen aus dem Vergleiche vom 9. September 1859, Z. 1555, schuldigen 105 fl. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, den Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sobelsberg sub Urb. Nr. 257 vorkommenden Halbhuber, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 969 fl. öst. W. gewilligt, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 29. August, auf den 30. September und auf den 31. Oktober l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilbietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meißbietenden hintanzugehen werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsvertrag und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Seisenberg am 28. Mai 1861.

Die von dem Gemeinderathe unterm 19. d. M. richtig befundene Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des frainischen Invalidentiftungsfondes für das Solarjahr 1860 wird den Statuten dieser Stiftung gemäß, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Stadtmagistrat Laibach am 26. Juli 1861.

Rechnung

über die Verwaltung des frainischen Invalidentiftungsfondes für das Solarjahr 1860.

Post-Nr.	Datum	Denantlich	Obligationen in Conv.-Münze		In Barem st. W.		Post-Nr.	Datum	Betheilte Invalidentiftungsfondskittlinge	Geldbetrag pr.	
			fl.	fr.	fl.	fr.				fl.	fr.
		Vermögensstand mit Ende Dezember 1859	14420	—	239	91	1	Juli, Dezember 1860	Krischmann Anton	31	50
		Neuer Empfang:					2	"	Sellan Jakob	31	50
1	24. März 1860	Von der k. k. Landesregierung laut Verordnung vom 24. März 1860, Z. 1970, den von einem Unbekanntseinwollenden dem Fonde gewidmeten Betrag pr.	—	—	105	—	3	"	Podkrajšek Franz	31	50
2	16. April "	Vom Magistrate Laibach laut Verordnung vom 14. April 1860, Z. 2671, den Erlös, der am 19. März 1860, aus Anlaß der Kadeßky-Monuments-Entthüllung auf der Schießstätte abgehaltenen Tombola	—	—	286	66	4	"	Jakob Thomas	31	50
3	18. April "	Von der Landes-Hauptkasse die Interessen zu den Obligationen Nr. 2184, 126.870, 126.286 und 379, und zwar für die Zeit vom 1. September 1859 bis hin 1860	—	—	712	—	5	"	Erimscheg Johann	31	50
4	18. September "	Vom Magistrate Laibach den Erlös der vom Dr. Franz Steiner dem Fonde gewidmeten Geschäfte des Infanterie-Regiments Prinz Hohenslohe Nr. 17, laut Verordnung vom 11. Juli 1860, Z. 4995, und 18. September 1860, Z. 6752, mit	—	—	130	40	6	"	Kresche Josef	31	50
5	10. August "	Vom Magistrate Laibach laut Verordnung vom 8. August 1860, Z. 3814, den Erlös einer vom Dr. Heinrich Costa verfaßten Erinnerungsschrift mit	—	—	19	10	7	"	Peterka Andreas	31	50
		Summe des Empfanges	14420	—	1493	7	8	"	Jabian Andreas	31	50
		Ausgaben:					9	"	Bradula Josef	31	50
1	4. Februar "	Für bewirkte Einschaltung in der „Novica“ dem Buchdrucker	—	—	5	96	10	"	Lekar Martin	31	50
2	1. Juli "	Zur Bethheilung jenseitiger 23 Stiftlinge die Gebühr seit 1. Jänner bis ultimo Dezember 1860	—	—	724	50	11	"	Alinar Mathias	31	50
3	31. Dezember "	Zur Verfassung der Interessenquittung	—	—	7	—	12	"	Nemichag Johann	31	50
4	19. September "	Zur Ausfertigung eines Sparfassebüchels	—	—	14	—	13	"	Brestß Mathias	31	50
		Summe des Ausgaben	—	—	730	67	14	"	Zechovin Michael	31	50
		Wird der Summe der Einnahmen pr. 1493 fl. 7 fr. jense der Ausgaben entgegengesetzt pr. 730 „ 67 „ so ergibt sich mit Ende Dezember 1860 ein barer Kassarest pr. 762 „ 40 „					15	"	Erbeschnig Thomas	31	50
							16	"	Lautscher Josef	31	50
							17	"	Wochinz Michael	31	50
							18	"	Gorsche Jakob	31	50
							19	"	Oerbeschiz Stefan	31	50
							20	"	Kummer Josef	31	50
							21	"	Tratnik Johann	31	50
							22	"	Kermel Martin	31	50
							23	"	Kersche Andreas	31	50

Von der Invalidentiftungs-Verwaltung, Laibach am 12. Februar 1861.

Guttman m. p.

M. Gaidich m. p.

Denkl m. p.

Kassier.

Kontrollor.

396